

Geschäftsverzeichnisnr. 5451
Entscheid Nr. 68/2013 vom 16. Mai 2013

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 61 bis 69 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (bezüglich des Titels IV von Buch II und der Artikel 167 bis 173 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern in Bezug auf die Steuer auf Inhaberpapiere und ihres Inkrafttretens), erhoben von Isabelle Gielen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 2. Juli 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 4. Juli 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Isabelle Gielen, wohnhaft in 9850 Nevele, Kerrebroek 90A, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 61 bis 69 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (bezüglich des Titels IV von Buch II und der Artikel 167 bis 173 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern in Bezug auf die Steuer auf Inhaberpapiere und ihres Inkrafttretens), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 2011, vierte Ausgabe.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. März 2013

- erschienen
- . RA P. Malherbe, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . J. De Vleeschouwer, Berater beim FÖD Finanzen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter E. De Groot und P. Nihoul Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf den Kontext der angefochtenen Bestimmungen*

B.1. Mit den angefochtenen Bestimmungen wird eine Steuer auf die Umwandlung von Inhaberpapieren in entmaterialisierte Wertpapiere oder in Namenspapiere gemäß dem Gesetz vom 14. Dezember 2005 zur Abschaffung der Inhaberpapiere festgelegt. Der Steuersatz wird festgesetzt auf 1 Prozent Umwandlungen, die im Laufe des Jahres 2012 vorgenommen werden, und auf 2 Prozent für Umwandlungen, die im Laufe des Jahres 2013 vorgenommen werden.

B.2.1. Mit dem vorerwähnten Gesetz vom 14. Dezember 2005 bezweckte der Gesetzgeber die schrittweise Abschaffung der Inhaberpapiere.

In den Vorarbeiten zu diesem Gesetz wurde diese Zielsetzung wie folgt erläutert:

« Der Gesetzentwurf ist in erster Linie auf die Modernisierung des belgischen Rechtes über Wertpapiere - hauptsächlich Wertpapiere, die durch Unternehmen ausgegeben werden - ausgerichtet. Da Inhaberpapiere überholt sind und diese Form viele Nachteile aufweist, liegt die Lösung, die darin besteht, sie abzuschaffen, auf der Hand.

Die Anonymität, die - grundsätzlich - die Inhaberpapiere kennzeichnet, sowie die materielle Beschaffenheit dieser Wertpapiere öffnen Tür und Tor für Missbrauch. Aus den Empfehlungen mehrerer internationaler Instanzen geht hervor, dass diese Wertpapiere die Finanzkriminalität und die Finanzierung von Terrorismus begünstigen können.

Die bei der OECD eingerichtete Finanz-Taskforce gegen Geldwäsche (GAFI - *groupe d'action financière sur le blanchiment des capitaux et le financement du terrorisme*) hat mehrfach auf die Gefahr hingewiesen, die sich aus dieser Form von Wertpapieren ergibt, und nachdrücklich befürwortet, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um deren Verwendung ernsthaft zu begrenzen oder die damit verbundene Anonymität abzuschaffen.

Auch wenn nie nachgewiesen wurde, dass Inhaberpapiere, die durch juristische Instrumente belgischen Rechts ausgegeben wurden, durch terroristische und/oder kriminelle Organisationen benutzt wurden, bleibt das Bemühen, zur Einhaltung der Empfehlungen der GAFI eine Maßnahme zu ergreifen, mit der die internationale Glaubwürdigkeit Belgiens verstärkt wird.

Inhaberpapiere können ebenfalls zu Steuerbetrug führen. Die damit einhergehende Anonymität bietet die Möglichkeit zu gesetzwidrigen Handlungen, um Steuern zu hinterziehen.

Außerdem ist hervorzuheben, dass Inhaberpapiere gewöhnlich eines der Mittel sind, den erbrechtlichen Pflichtteil zu beeinträchtigen und gewisse Kinder auf ungesetzliche Weise zum Nachteil anderer zu begünstigen.

Inhaberpapiere eignen sich wenig für die modernen Anforderungen an Wertpapiere. Neben der Gefahr des Verlustes oder des Diebstahls sind die Erfordernisse hinsichtlich der Aufbewahrung von Inhaberpapieren und der Einlösung von Kupons schwerfällig und teuer. Die materiellen Handlungen, die für die Eigentumsübertragung solcher Wertpapiere erforderlich sind, dürfen ebenfalls nicht vernachlässigt werden, vor allem bei einem umfangreichen Austausch.

Seit 1991 wurde eine gründliche Reform hinsichtlich der Form von Staatsschuldverschreibungen durchgeführt, die sich in einer immer weitergehenden Entmaterialisierung ausdrückt.

Die vorerwähnten Argumente sind ein Plädoyer für eine Reform des belgischen Rechtes in Bezug auf Wertpapiere.

[...]

Das erste Ziel der Reform besteht in der schrittweisen Abschaffung der Inhaberpapiere, und folglich der damit verbundenen Anonymität, dies durch deren Umwandlung in entmaterialisierte Wertpapiere oder Namenspapiere.

Im Rahmen des schrittweisen Verschwindens der Inhaberpapiere hat die Regierung einen relativ langen Übergangszeitraum vorgesehen. Dieser Zeitraum läuft bis 2014 für die Wertpapiere, die vor der Veröffentlichung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* ausgegeben wurden, so dass die heutigen Berechtigten von Inhaberpapieren nicht übertrieben benachteiligt werden und die betreffenden Emittenten ebenfalls ohne Übereilung die erforderlichen Anpassungen vornehmen können.

Es wird ebenfalls beabsichtigt, den Investoren moderne und attraktive Alternativen zu Inhaberpapieren zu bieten, und zwar durch die Einführung und Modernisierung der entmaterialisierten Wertpapiere, durch die Schaffung eines vereinfachten Systems von entmaterialisierten Wertpapieren, durch die Modernisierung des Systems der Namenspapiere und durch die Annahme verschiedener Maßnahmen zur Vereinfachung ihres Umlaufs » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-1974/003, SS. 3-5).

B.2.2. In großen Zügen sind im Gesetz vom 14. Dezember 2005 in der durch die Gesetze vom 25. April 2007 und vom 20. Dezember 2010 abgeänderten Fassung ein ab dem 1. Januar 2008 geltendes Verbot zur Ausgabe und zur tatsächlichen Aushändigung neuer Inhaberpapiere (Artikel 3 und 4), eine Umwandlung bestimmter Inhaberpapiere von Rechts wegen in entmaterialisierte Wertpapiere (Artikel 5) und eine Verpflichtung, die anderen Inhaberpapiere spätestens bis zum 31. Dezember 2013 je nach Wahl des Betroffenen in Namenspapiere oder in entmaterialisierte Wertpapiere umzuwandeln (Artikel 7), vorgesehen.

#### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.3.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitserklärung der Artikel 61 bis 69 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen.

Aufgrund von Artikel 61 dieses Gesetzes wurde Titel IV von Buch II des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern, der durch das Gesetz vom 19. Juni 1959 aufgehoben und durch das Gesetz vom 19. Dezember 2006 unnummeriert wurde, wieder eingeführt mit der Überschrift « Steuern auf die Inhaberpapiere ».

Mit den Artikeln 62 bis 68 dieses Gesetzes werden die Artikel 167 bis 173 in diesen Titel eingefügt.

Durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 zur Festlegung steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen wurden die somit in das Gesetzbuch der verschiedenen Gebühren und Steuern eingefügten Artikel 172 und 173 aus technischen Gründen in die Artikel 172/1 beziehungsweise 172/2 unnummeriert.

B.3.2. Die Artikel 167 bis 172/2 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Dezember 2011 und unnummeriert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012, bestimmen:

« Art. 167. Es wird eine Steuer auf die Umwandlung von Inhaberpapieren in entmaterialisierte Wertpapiere oder in Namenspapiere gemäß dem Gesetz vom 14. Dezember 2005 zur Abschaffung der Inhaberpapiere festgelegt, mit Ausnahme der Wertpapiere im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 14. Dezember 2005, die vor dem 1. Januar 2014 fällig werden ».

« Art. 168. Der Steuersatz wird festgesetzt auf:

- 1 Prozent für die im Laufe des Jahres 2012 durchgeführten Umwandlungen;
- 2 Prozent für die im Laufe des Jahres 2013 durchgeführten Umwandlungen ».

« Art. 169. Die einforderbare Steuer wird berechnet am Datum der Hinterlegung:

a) für Effekten, die in den geregelten Markt oder in ein multilaterales Handelssystem aufgenommen werden, auf den letzten Kurs, der vor dem Datum der Hinterlegung festgesetzt wurde;

b) für Schuldtitel, die nicht zum geregelten Markt zugelassen sind, auf den Nennbetrag des Kapitals der Forderung;

c) für die Anteile von Investmentgesellschaften mit variabler Anzahl Anteile, auf den zuletzt berechneten Inventarwert vor dem Datum der Hinterlegung;

d) in allen anderen Fällen, auf den Buchwert der Wertpapiere ohne Zinsen, zu veranschlagen am Tag der Hinterlegung durch denjenigen, der die Umwandlung bearbeitet hat.

Wenn der Wert der umzuwandelnden Wertpapiere in einer Fremdwährung ausgedrückt ist, wird er in Euro konvertiert auf der Grundlage des Verkaufskurses am Datum der Hinterlegung ».

« Art. 170. Die Steuer wird gezahlt:

1. durch die beruflichen Vermittler, wenn die Inhaberpapiere auf einem Wertpapierkonto eingetragen sind infolge einer Hinterlegung durch den Inhaber;

2. durch die emittierenden Gesellschaften, wenn die Wertpapiere im Hinblick auf eine Umwandlung in Namenspapiere hinterlegt wurden ».

« Art. 171. § 1. Die Steuer ist spätestens am letzten Werktag des Monats nach demjenigen, in dem die Hinterlegung erfolgt, zahlbar.

Die Steuer wird durch Einzahlung oder Überweisung auf das Postscheckkonto des zuständigen Büros gezahlt.

Am Zahlungstag reicht der Steuerschuldner in diesem Büro eine Aufstellung ein, in der die Besteuerungsgrundlage sowie alle zu deren Festsetzung erforderlichen Elemente angeführt sind.

§ 2. Wenn die Steuer nicht innerhalb der in § 1 festgelegten Frist gezahlt wurde, sind von Rechts wegen Zinsen geschuldet ab dem Tag, an dem die Zahlung hätte erfolgen müssen.

Wenn die Aufstellung nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingereicht wurde, ist eine Geldbuße von 12,50 Euro je Verzugswoche geschuldet. Jede begonnene Woche wird als vollständige Woche berechnet.

Jede Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit in der in § 1 erwähnten Aufstellung wird mit einer Geldbuße in Höhe des Fünffachen der hinterzogenen Steuer bestraft, ohne dass sie weniger als 250 Euro betragen darf.

§ 3. Die Elemente, die in der in § 1 erwähnten Aufstellung angegeben werden müssen, jedes Dokument, dessen Vorlage für die Kontrolle der Erhebung der Steuer notwendig ist, sowie das zuständige Büro werden durch den König festgelegt ».

« Art. 172/1. Bei Strafe einer Geldbuße von 250 Euro bis 2.500 Euro sind die Vermittler und die emittierenden Gesellschaften verpflichtet, auf jede Aufforderung der Bediensteten der Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung hin, die wenigstens den Dienstgrad eines beigeordneten Prüfers besitzen, vor Ort Einsicht in ihre Bücher, Verträge und alle anderen Geschäftspapiere im Zusammenhang mit den Verrichtungen, die Staatspapiere betreffen, zu gewähren ».

« Art. 172/2. Die Steuer wird erstattet:

1. wenn die gezahlte Steuer höher ist als die Besteuerung, die anlässlich der Umwandlung einforderbar war;

2. wenn die Aufhebung, die Änderung oder die Berichtigung der Börsenkurse zur Nichtigerklärung oder Änderung der Besteuerungsgrundlage geführt hat, auf die die Steuer ursprünglich entrichtet wurde.

Der König legt die Weise und die Bedingungen der Erstattung fest.

Anträgen auf Erstattung von weniger als 5 Euro pro Erklärung wird nicht stattgegeben ».

B.3.3. Artikel 69 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 bestimmt:

«Die Artikel 58 bis 60 finden Anwendung auf die Börsentransaktionen, die ab dem 1. Januar 2012 getätigt werden.

Die Artikel 61 bis 68 treten am 1. Januar 2012 in Kraft ».

B.4. In den Vorarbeiten wurden die angefochtenen Bestimmungen wie folgt erläutert:

« Im Gesetzbuch der verschiedenen Gebühren und Steuern wird ein Titel IV zur Einführung einer Steuer auf die Umwandlung von Inhaberpapieren in entmaterialisierte Wertpapiere oder Namenspapiere eingefügt.

Das Gesetz vom 14. Dezember 2005 zur Abschaffung der Inhaberpapiere bestimmt, dass im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2013 alle Wertpapiere, die zum 1. Januar 2008 noch nicht von Rechts wegen in entmaterialisierte Wertpapiere umgewandelt wurden, in entmaterialisierte Wertpapiere oder in Namenspapiere umgewandelt werden müssen.

Da derzeit zahlreiche Gesellschaften die Umwandlung noch nicht durchgeführt haben und zu befürchten ist, dass sie den allerletzten Augenblick abwarten, um sie vorzunehmen, hat der Gesetzgeber Maßnahmen ergriffen, um zu vermeiden, dass Ende 2013 die überwiegende Mehrheit der Gesellschaften zur Umwandlung übergeht.

Hierzu wird eine Steuer eingeführt, die höher wird, je mehr das letzte Datum zur Verwirklichung der Umwandlung erreicht oder überschritten wird.

Die Steuer betrifft die Umwandlung von Inhaberpapieren in entmaterialisierte Wertpapiere oder Namenspapiere durch Eintragung auf ein Wertpapierkonto (Entmaterialisierung) oder Hinterlegung bei dem Emittenten (Umwandlung in Namenspapiere).

Der Steuertatbestand ist die Umwandlung der Effekten. Dies betrifft also die Umwandlungen, die ab dem 1. Januar 2012 stattfinden.

Der Steuersatz ist auf 1 % des Wertes der umzuwandelnden Wertpapiere für Umwandlungen, die im Jahr 2012 durchgeführt werden, festgelegt. Die Steuer beträgt 2 % für die im Jahr 2013 durchgeführten Umwandlungen.

Sie wird erhoben zum Zeitpunkt der Eintragung der Wertpapiere auf ein Wertpapierkonto oder der Hinterlegung beim Emittenten.

Die Steuer wird berechnet auf den Wert der Wertpapiere am Tag ihrer Eintragung auf ein Wertpapierkonto oder ihrer Hinterlegung beim Emittenten im Hinblick auf ihre Umwandlung. Um die Veranschlagung in gewissen der am häufigsten vorkommenden Fälle (börsennotierte Wertpapiere, Anteile von Investmentgesellschaften mit variabler Anzahl Anteile) zu vereinfachen, wird die Besteuerungsgrundlage pauschal festgesetzt. In den anderen Fällen wird die Besteuerungsgrundlage durch den Verkaufswert bestimmt.

Die beruflichen Vermittler oder die Emittenten sind verpflichtet, die Steuer für die Umwandlungen, die durch ihre Vermittlung durchgeführt werden, einzutreiben.

Die Bestimmungen über die Meldepflicht und die Fälle der Rückzahlung sind vergleichbar mit denjenigen, die für die Börsenumsatzsteuer und die Steuer auf die Lieferung von Inhaberpapieren gelten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1952/004, SS. 46-47).

*In Bezug auf das Interesse der klagenden Partei*

B.5. Zur Begründung ihres Interesses führt die klagende Partei an, dass sie zusammen mit ihren Söhnen Eigentümerin mehrerer Inhaberpapiere sei, die durch zwei Aktiengesellschaften mit Gesellschaftssitz in Melle ausgegeben worden seien, und dass sie am 21. Dezember 2011 die Initiative ergriffen habe, diese Wertpapiere gemäß dem Gesetz vom 14. Dezember 2005 zur Abschaffung der Inhaberpapiere in Namenspapiere umzuwandeln, dass diese Umwandlung aber nicht vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen habe verwirklicht werden können.

B.6. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Partei in Abrede, weil die beanstandete Steuer durch die emittierenden Gesellschaften bezahlt werden müsse, wenn die Wertpapiere im Hinblick auf eine Umwandlung in Namenspapiere hinterlegt würden, und also nicht durch die Inhaber dieser Wertpapiere.

B.7. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.8.1. Gemäß Artikel 170 Nr. 2 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern, eingefügt durch Artikel 65 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, wird die beanstandete Steuer, wenn die Effekten im Hinblick auf eine Umwandlung in Namenspapiere hinterlegt wurden, durch die emittierenden Gesellschaften gezahlt.

B.8.2. Der Umstand, dass eine Gesellschaft die Kosten einer Steuer, die sie zahlen muss, auf Dritte, wie Kunden oder Aktionäre, umlegen könnte, verleiht diesen grundsätzlich nicht das erforderliche Interesse, um gegen die Gesetzesnorm, mit der diese Steuer eingeführt wird, klagen zu können, da die Umlegung dieser Kosten sich grundsätzlich nicht direkt aus dem Gesetz ergibt, sondern aus dem Verhältnis zwischen der Gesellschaft und den betreffenden Dritten.

B.8.3. In diesem Fall ist jedoch Artikel 462 des Gesellschaftsgesetzbuches zu berücksichtigen, der bestimmt:

« Eigentümer von Inhaberpapieren oder entmaterialisierten Wertpapieren können zu jedem Zeitpunkt beantragen, dass diese auf ihre Kosten in Namenspapiere umgewandelt werden ».

Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass die Kosten, die mit der Umwandlung von Inhaberpapieren auf Initiative ihrer Besitzer in Namenspapiere verbunden sind, durch die Eigentümer der Inhaberpapiere getragen werden.

B.8.4. Da die beanstandete Steuer unter anderem auf die Umwandlung der Inhaberpapiere in Namenspapiere festgelegt wird (Artikel 167 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern, eingefügt durch Artikel 62 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen), stellt sie Kosten dar, die mit dieser Umwandlung verbunden sind und die aufgrund von Artikel 462 des Gesellschaftsgesetzbuches durch die emittierenden Gesellschaften auf die Inhaber der Inhaberpapiere umgelegt werden können.

Obschon in den Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen Artikel 462 des Gesellschaftsgesetzbuches nicht erwähnt ist, geht dennoch daraus hervor, dass der Gesetzgeber sich des Umstandes bewusst war, dass die emittierenden Gesellschaften die Steuer aufgrund dieser Bestimmung umlegen können. In den Erläuterungen zu dem Abänderungsantrag, der zu den angefochtenen Bestimmungen geführt hat, heißt es nämlich, dass die emittierenden Gesellschaften « verpflichtet sind, die Steuer für die Umwandlungen, die mit ihrer Vermittlung durchgeführt werden, einzutreiben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1952/004, S. 47), und dies, obwohl die Steuer gemäß dem in diesem Abänderungsantrag enthaltenen Vorschlag von Artikel 170 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern « durch die emittierenden Gesellschaften gezahlt wird » (ebenda, S. 44). Außerdem hat der zuständige Minister im Finanz- und Haushaltsausschuss der Abgeordnetenkammer erklärt:

« Was die Frage [...] betrifft, wer die Steuer zahlen wird, lautet die Antwort, dass die beruflichen Vermittler, wie in Artikel 170 angeführt ist, diese schulden. Wenn es sich um eine emittierende Gesellschaft handelt, wird sie diese vermutlich auch umlegen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1952/010, SS. 39-40).

B.9. Da die beanstandete Steuer als Kosten angesehen werden kann, die mit der Umwandlung der Inhaberpapiere in Namenspapiere verbunden sind und die aufgrund von Artikel 462 des Gesellschaftsgesetzbuches durch die emittierenden Gesellschaften auf die Inhaber von Inhaberpapieren umgelegt werden können, ist die klagende Partei direkt und nachteilig durch die angefochtenen Bestimmungen betroffen und weist sie das rechtlich erforderliche Interesse nach.

Die Einrede des Ministerrates wird abgewiesen.

*In Bezug auf den Gegenstand der Klage*

B.10.1. Gemäß Artikel 69 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 finden « die Artikel 58 bis 60 [...] Anwendung auf die Börsentransaktionen, die ab dem 1. Januar 2012 getätigt werden ».

Wie der Ministerrat anführt, bezieht diese Bestimmung sich nicht auf die Steuer auf die Umwandlung von Inhaberpapieren in entmaterialisierte Wertpapiere oder in Namenspapiere, da diese durch die Artikel 62 bis 68 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 geregelt wird.

B.10.2. Insofern die Klage gegen Artikel 69 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 gerichtet ist, ist sie unzulässig.

*Zur Hauptsache*

B.11. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß der Artikel 167 und 168 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern, eingefügt durch die Artikel 62 und 63 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit der Richtlinie 2008/7/EG des Rates vom 12. Februar 2008 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital.

Die klagende Partei führt an, dass die angefochtenen Bestimmungen einen nicht zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied einführen zwischen einerseits den Personen, die Namenspapiere oder entmaterialisierte Wertpapiere gezeichnet hätten und den Vorteil des Verbotes zur Erhebung indirekter Steuern auf die Ansammlung von Kapital im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2008/7/EG genießen würden, und andererseits den Personen, die Inhaberpapiere gezeichnet hätten, die nicht den Vorteil des vorerwähnten Verbots genießen würden. Sie ist außerdem der Auffassung, dass die angefochtenen Bestimmungen einen zweiten, nicht zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied einführen, und zwar zwischen einerseits den Personen, die ihre Inhaberpapiere vor dem 1. Januar 2012 umgewandelt hätten und die den Vorteil des vorerwähnten Verbots genießen würden, und andererseits den Personen, die ihre

Inhaberpapiere nicht vor diesem Datum umgewandelt hätten, die nicht den Vorteil dieses Verbots genießen würden.

B.12. Die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung bestimmen:

« Art. 10. Es gibt im Staat keine Unterscheidung nach Ständen.

Die Belgier sind vor dem Gesetz gleich; nur sie können zur Bekleidung der zivilen und militärischen Ämter zugelassen werden, vorbehaltlich der Ausnahmen, die für Sonderfälle durch ein Gesetz festgelegt werden können.

Die Gleichheit von Frauen und Männern ist gewährleistet ».

« Art. 11. Der Genuss der den Belgiern zuerkannten Rechte und Freiheiten muss ohne Diskriminierung gesichert werden. Zu diesem Zweck gewährleisten das Gesetz und das Dekret insbesondere die Rechte und Freiheiten der ideologischen und philosophischen Minderheiten ».

« Art. 172. In Steuerangelegenheiten dürfen keine Privilegien eingeführt werden.

Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung darf nur durch ein Gesetz eingeführt werden ».

B.13. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; der verfassungsmäßige Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gilt angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

Artikel 172 Absatz 1 der Verfassung stellt eine besondere Anwendung des in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung enthaltenen Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Steuersachen dar.

B.14.1. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2008/7/EG des Rates vom 12. Februar 2008 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital bestimmt:

« Die Mitgliedstaaten erheben keine indirekte Steuer irgendwelcher Art

a) auf die Ausfertigung, die Ausgabe, die Börsenzulassung, das Inverkehrbringen von oder den Handel mit Aktien, Anteilen oder anderen Wertpapieren gleicher Art sowie Zertifikaten derartiger Wertpapiere, ungeachtet der Person des Emittenten;

b) auf Anleihen einschließlich Renten, die durch Ausgabe von Obligationen oder anderen handelsfähigen Wertpapieren aufgenommen werden, ungeachtet der Person des Emittenten, auf alle damit zusammenhängenden Formalitäten sowie auf die Ausfertigung, Ausgabe oder

Börsenzulassung, das Inverkehrbringen von oder den Handel mit diesen Obligationen oder anderen handelsfähigen Wertpapieren ».

B.14.2. Das in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2008/7/EG erwähnte Verbot ist gewissermaßen zu differenzieren, denn Artikel 6 derselben Richtlinie bestimmt:

« (1) Unbeschadet von Artikel 5 dürfen die Mitgliedstaaten folgende Abgaben und Steuern erheben:

- a) pauschal oder nicht pauschal erhobene Steuern auf die Übertragung von Wertpapieren;
- b) Besitzwechselsteuern, einschließlich der Katastersteuern, auf die Einbringung von in ihrem Hoheitsgebiet gelegenen Liegenschaften oder 'fonds de commerce' in eine Kapitalgesellschaft;
- c) Besitzwechselsteuern auf Einlagen jeder Art in eine Kapitalgesellschaft, sofern die Übertragung dieser Einlagen durch andere Werte als Gesellschaftsanteile abgegolten wird;
- d) Abgaben auf die Bestellung, Eintragung oder Löschung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden;
- e) Abgaben mit Gebührencharakter;
- f) die Mehrwertsteuer.

(2) Bei den in Absatz 1 Buchstaben b bis e genannten Steuern und sonstigen Abgaben darf es keinen Unterschied machen, ob der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung oder der Sitz der Kapitalgesellschaft im Hoheitsgebiet des die Steuer erhebenden Mitgliedstaats liegt oder nicht. Diese Steuern und sonstigen Abgaben dürfen auch nicht höher sein als diejenigen, die in dem erhebenden Mitgliedstaat für gleichartige Vorgänge erhoben werden ».

B.15.1. Die vorerwähnten Artikel 5 Absatz 2 und 6 der Richtlinie 2008/7/EG entsprechen den Artikeln 10 und 12 der mittlerweile aufgehobenen Richtlinie 69/335/EWG vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital.

B.15.2. Zu den letztgenannten Bestimmungen hat der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 27. Oktober 1998 in Bezug auf eine spanische Steuer auf notarielle Urkunden, mit denen die Rückzahlung einer Obligationsanleihe bescheinigt wird, wie folgt entschieden:

« 15. Mit seiner Frage möchte das vorliegende Gericht im wesentlichen wissen, ob Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie dahin auszulegen ist, dass das Verbot der Besteuerung von Obligationsanleihen auf die Steuer auf notarielle Urkunden Anwendung findet, mit denen die Rückzahlung einer Anleihe bescheinigt wird, und, wenn ja, ob zugunsten dieser Steuer die insbesondere in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie vorgesehene Ausnahme angewendet werden kann.

16. Das Königreich Spanien und die Steuerverwaltung tragen zunächst vor, dass Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie unter den Vorgängen, für die keine Steuer erhoben werden dürfe, die Rückzahlung von Anleihen nicht erwähne.

17. Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie verbietet es, Steuern irgendwelcher Art auf Anleihen, die durch Ausgabe von Obligationen oder anderen handelsfähigen Wertpapieren aufgenommen werden, ungeachtet der Person des Emittenten, auf alle damit zusammenhängenden Formalitäten sowie auf die Ausfertigung, Ausgabe oder Börsenzulassung, das Inverkehrbringen von oder den Handel mit diesen Obligationen oder anderen handelsfähigen Wertpapieren zu erheben.

18. Es trifft daher zwar zu, dass Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie die Rückzahlung einer Obligationsanleihe nicht ausdrücklich erwähnt, doch hätte das Verbot einer Besteuerung bei der Ausgabe einer Obligationsanleihe bei gleichzeitiger Zulassung der Besteuerung bei der Rückzahlung einer solchen Anleihe zur Folge, dass entgegen dem von der Richtlinie angestrebten Zweck die Anleihe als einheitliches Geschäft zur Ansammlung von Kapital besteuert würde.

19. Folglich ist Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie dahin auszulegen, dass das Verbot der Besteuerung einer Obligationsanleihe sich auf die Besteuerung der Rückzahlung einer solchen Anleihe erstreckt.

20. Die Steuerverwaltung macht sodann geltend, dass die Richtlinie an keiner Stelle auf notarielle Schriftstücke Bezug nehme, die für die Rückzahlung von Anleihen ausgestellt würden, sofern diese Urkunden eine wesentliche förmliche Voraussetzung für andere Rechtsgeschäfte als die Emission einer Anleihe oder deren Rückzahlung seien, wie die Eintragung der Tilgung von in das Eigentums- oder Handelsregister eingetragenen Anleihen in diese Register.

21. Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie verbietet nicht nur die Besteuerung von Obligationsanleihen, sondern auch die aller damit zusammenhängenden Formalitäten.

22. Selbst wenn also die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Besteuerung nicht die Rückzahlung der Anleihe als solche trifft, erfolgt sie doch auf die für die Eintragung der Rückzahlung vorgeschriebene notarielle Urkunde, d.h. auf eine damit zusammenhängende Formalität.

23. Die Steuerverwaltung trägt schließlich vor, dass die Steuer, um die es im Ausgangsverfahren gehe, zumindest insoweit erhoben werden könne, als es sich um eine durch eine Hypothek gesicherte Anleihe handle.

24. Den Mitgliedstaaten steht es zwar frei, gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie auf die Löschung von Grundschulden, Rentenschulden oder Hypotheken eine Abgabe zu erheben. Die Rückzahlung einer Obligationsanleihe stellt jedoch ein eigenes Finanzgeschäft dar, das sich von der Löschung der Eintragung einer Hypothek, die zur Sicherung der sich aus der Anleihe ergebenden Verpflichtungen bestellt worden ist, unterscheidet.

25. Daher darf auch dann, wenn eine Obligationsanleihe durch eine Hypothek gesichert ist, auf die Rückzahlung dieser Anleihe keine Steuer erhoben werden.

26. Demnach ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie dahin auszulegen ist, dass das Verbot der Besteuerung von Obligationsanleihen für die Steuer auf notarielle Urkunden gilt, mit denen die Rückzahlung einer Anleihe bescheinigt wird. Eine solche Steuer fällt nicht unter die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie vorgesehene Ausnahme » (EuGH, 27. Oktober 1998, verbundene Rechtssachen C-31/97 und C-32/97, *Fuerzas Eléctricas de Cataluña SA u.a.*, Randnrn. 15-26).

B.15.3. In seinem Urteil vom 15. Juli 2004 in Bezug auf eine belgische Steuer auf den Börsenumsatz und die Lieferung von Inhaberpapieren hat der Gerichtshof der Europäischen Union wie folgt entschieden:

*« Zur Rüge betreffend die Börsenumsatzsteuer*

[...]

31. Zur ersten Rüge der Kommission ist daran zu erinnern, dass Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 69/335 verbietet, auf die Ausfertigung, die Ausgabe, die Börsenzulassung, das Inverkehrbringen von oder den Handel mit Aktien, Anteilen oder anderen Wertpapieren gleicher Art sowie Zertifikaten derartiger Wertpapiere, ungeachtet der Person des Emittenten, eine Steuer irgendwelcher Art zu erheben.

32. Es trifft zwar zu, dass diese Bestimmung, wie die belgische Regierung vorträgt, den Ersterwerb von Aktien, Anteilen oder anderen Wertpapieren gleicher Art nicht ausdrücklich erwähnt, gleichwohl aber würde, wie der Generalanwalt in Nummer 14 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, die Erlaubnis zur Erhebung einer Steuer oder Gebühr auf den Ersterwerb eines neu emittierten Wertpapiers in Wirklichkeit auf die Besteuerung der Emission dieses Wertpapiers selbst als Bestandteil eines Gesamtumsatzes im Hinblick auf die Ansammlung von Kapital hinauslaufen. Eine Emission von Wertpapieren ist nämlich kein Selbstzweck, sondern wird erst in dem Moment sinnvoll, in dem diese Wertpapiere Erwerber finden.

33. Die praktische Wirksamkeit des Artikels 11 Buchstabe a der Richtlinie 69/335 bedingt somit, dass die 'Ausgabe' im Sinne dieser Bestimmung den Ersterwerb von Wertpapieren umfassen muss, der im Rahmen ihrer Emission erfolgt.

34. Diese Feststellung wird durch die vom Königreich Belgien angeführten Argumente nicht in Frage gestellt.

35. Zu dem ersten Argument, der Ersterwerb von Wertpapieren im Anschluss an deren Emission falle nicht unter das in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 69/335 vorgesehene Verbot, weil dieser Umsatz von dieser Bestimmung nicht ausdrücklich erfasst sei, ist festzustellen, dass zum einen Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Richtlinienentwurfs von 1976 durch die Erwähnung des Ersterwerbs von Wertpapieren 'im Rahmen der Emission' zeigt, dass der Ersterwerb von Wertpapieren Bestandteil des allgemeineren Umsatzes, den die Emission von Wertpapieren darstellt, und von diesem nicht zu trennen ist. Zum anderen ist der Umstand, dass die Kommission unter Berücksichtigung gegebenenfalls vorhandener Unterschiede bei der Auslegung oder Anwendung dieses Artikels 11 Buchstabe a eine einheitliche Anwendung der sich auf die gleichen Umsätze beziehenden Richtlinien dadurch sicherstellen wollte, dass sie eine genauere Definition der 'Emission von Wertpapieren' vornahm, nicht geeignet, sich auf die

Feststellung auszuwirken, dass der Ersterwerb von Wertpapieren im Rahmen ihrer Emission aus wirtschaftlicher Sicht als Bestandteil dieser Emission anzusehen ist.

36. Zu dem zweiten Argument, die Börsenumsatzsteuer falle nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 69/335, weil es sich bei den mit dieser Steuer Belasteten nicht um die von dieser Richtlinie erfassten Kapitalgesellschaften handle, sondern um die Kapitalgeber, genügt der Hinweis, dass das Verbot der Erhebung einer anderen Steuer als der Gesellschaftsteuer sowie der in Artikel 12 dieser Richtlinie genannten Abgaben und Steuern nur für die ausdrücklich aufgeführten Kapitalumsätze gilt, ohne dass zu deren Beschreibung die Person des Steuerschuldners näher bezeichnet zu werden braucht.

37. Zu dem dritten Argument, die Börsenumsatzsteuer stelle eine Steuer auf die Übertragung von Wertpapieren im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 69/335 dar, der somit die in dieser Bestimmung vorgesehene abweichende Regelung zugute kommen müsse, ist darauf hinzuweisen, dass diese abweichende Regelung wie jede Ausnahme eng auszulegen ist und nicht dazu führen kann, dass der Grundsatz, von dem sie abweicht, jede praktische Wirksamkeit verliert.

38. Würde man den Begriff ‘ Umsatz ’ in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 69/335 in dem Sinne auslegen, wie es die belgische Regierung befürwortet, liefe das darauf hinaus, Artikel 11 Buchstabe a dieser Richtlinie seine praktische Wirksamkeit zu nehmen, so dass der Emissionsumsatz, der nach dieser Bestimmung keiner anderen Steuer oder Abgabe als der Gesellschaftsteuer unterworfen werden darf, gleichwohl deswegen mit einer Steuer oder einer Abgabe belastet werden könnte, weil die neu emittierten Wertpapiere im Rahmen ihrer Emission notwendigerweise auf Erwerber ‘ übertragen ’ werden.

39. Somit kann der Ersterwerb von Wertpapieren im Rahmen ihrer Emission nicht als ein ‘ Umsatz ’ im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 69/335 angesehen werden, und eine diesen Ersterwerb belastende Steuer kann demnach nicht unter die in dieser Bestimmung enthaltene abweichende Regelung fallen.

40. Angesichts dieser Erwägungen ist festzustellen, dass die Börsenumsatzsteuer, soweit sie auf Wertpapiere erhoben wird, die bei der Gründung einer Gesellschaft oder eines Anlagefonds oder nach einer Kapitalerhöhung oder auch bei der Auflage einer Anleihe neu ausgefertigt werden, eine Besteuerung im Sinne des Artikels 11 Buchstabe a der Richtlinie 69/335 darstellt, deren Einführung durch diese Bestimmung untersagt ist.

41. Die erste Rüge der Kommission ist folglich begründet.

*Zur Rüge betreffend die Steuer auf die Lieferung von Inhaberpapieren*

[...]

46. Die Rüge der Kommission ist auf die Erhebung der Steuer auf die Lieferung von Inhaberpapieren beschränkt, mit der die physische Aushändigung solcher Wertpapiere belastet wird, die im Rahmen ihrer Emission stattfindet.

47. Es trifft zwar zu, wie die belgische Regierung vorträgt, dass die Emission von Inhaberpapieren als solche keinen Anlass zur Erhebung dieser Steuer gibt, gleichwohl aber muss

die physische Aushändigung derartiger Wertpapiere an ihre Ersterwerber aus den gleichen Gründen, wie sie in Randnummer 35 des vorliegenden Urteils dargelegt sind, als Bestandteil der Emission im Sinne des Artikels 11 Buchstabe a der Richtlinie 69/335 angesehen werden.

48. Hinzu kommt, dass die physische Aushändigung von Inhaberpapieren an Ersterwerber auch nicht unter die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 69/335 vorgesehene abweichende Regelung fällt, da, wie aus Randnummer 37 des vorliegenden Urteils hervorgeht, der Begriff 'Übertragung' eng auszulegen ist und aus den gleichen Gründen, wie sie in Randnummer 38 dieses Urteils dargelegt sind, die erste körperliche Aushändigung neu emittierter Wertpapiere nicht erfassen kann.

49. Entgegen dem Vorbringen der belgischen Regierung widerspricht diese Feststellung nicht der Auslegung des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 69/335 durch den Gerichtshof im Urteil Codan.

50. Wie der Generalanwalt in Nummer 38 seiner Schlussanträge nämlich ausgeführt hat, hat der Gerichtshof in dem genannten Urteil den Begriff 'Börsenumsatz' nicht weit ausgelegt, sondern sich darauf beschränkt, die verschiedenen Sprachfassungen der Richtlinie 69/335 im Fall von Abweichungen zwischen ihnen einheitlich auszulegen, indem er festgestellt hat, dass Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinie nicht dahin ausgelegt werden kann, dass er die Befugnis der Mitgliedstaaten zur Steuererhebung auf Börsenumsätze beschränkt, wie es die deutsche und die dänische Fassung dieser Richtlinie vorsehen.

51. Angesichts dieser Erwägungen ist festzustellen, dass die Steuer auf die Lieferung von Inhaberpapieren, soweit sie die erste physische Aushändigung neu ausgegebener Inhaberpapiere betrifft, eine nach Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 69/335 verbotene Steuer darstellt.

52. Folglich ist auch die zweite Rüge der Kommission begründet » (EuGH, 15. Juli 2004, C-415/02, *Kommission gegen Belgien*, Randnrn. 31-52).

B.16. Im Lichte der vorerwähnten Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union erhebt sich die Frage, ob die im vorliegenden Fall beanstandete Steuer unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 14. Dezember 2005 eingeführten Verpflichtung, die Inhaberpapiere spätestens bis zum 31. Dezember 2013 in Namenspapiere oder entmaterialisierte Wertpapiere umzuwandeln, als eine « indirekte Steuer [...] auf die Ausfertigung, die Ausgabe, die Börsenzulassung, das Inverkehrbringen von oder den Handel mit Aktien, Anteilen oder anderen Wertpapieren gleicher Art sowie Zertifikaten derartiger Wertpapiere, ungeachtet der Person des Emittenten » im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2008/7/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zu betrachten ist oder nicht.

B.17. Aufgrund von Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entscheidet der Gerichtshof der Europäischen Union im Wege der Vorabentscheidung sowohl über die Auslegung der Handlungen der Einrichtungen der Union als auch über die Gültigkeit dieser Handlungen. Aufgrund von Absatz 3 ist ein einzelstaatliches Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes der Europäischen Union verpflichtet, wenn seine

Entscheidungen - wie diejenigen des Verfassungsgerichtshofes - nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können. Im Falle von Zweifel hinsichtlich der Auslegung oder Gültigkeit einer Bestimmung des Unionsrechts, die für die Lösung einer vor diesem Gericht anhängigen Streitsache erheblich ist, muss dieses Gericht eine Vorabentscheidungsfrage an den Gerichtshof der Europäischen Union richten, auch von Amts wegen, ohne dass eine der Parteien dies beantragt hätte.

B.18. In Anbetracht des Vorstehenden ist vor der Urteilsfällung zur Sache über die in der Klageschrift angeführten Klagegründe dem Gerichtshof der Europäischen Union die im Tenor wiedergegebene Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

stellt vor der Urteilsfällung zur Sache dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Vorabentscheidungsfrage:

Ist Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2008/7/EG des Rates vom 12. Februar 2008 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital dahin auszulegen, dass er der Erhebung einer Steuer auf eine gesetzlich vorgeschriebene Umwandlung von Inhaberpapieren in Namenspapiere oder entmaterialisierte Wertpapiere im Wege steht, und - bejahendenfalls - lässt sich eine solche Steuer aufgrund von Artikel 6 der vorerwähnten Richtlinie rechtfertigen?

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Mai 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt